

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER

REIHE II · ABTEILUNG 4

**DEUTSCHE VERFASSUNGSGESCHICHTE
VOM 15. JAHRHUNDERT BIS ZUR GEGENWART**

VON

FRITZ HARTUNG

DRITTE BIS ZUR GEGENWART FORTGEFÜHRTE AUFLAGE



1 9 2 8

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN IM GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

A.	Archiv, Archivio	KUIa.	Kaiserurkunden in Abbildungen
Abb.	Abhandlung	Lbl.	Literaturblatt
AbhBAk.	Abhand. Bayr. Akad.	LCbl. (LZbl.)	Literarisches Centralblatt
AdB.	Allg. deutsche Biographie	LR.	Literarische Rundschau
Ak.	Akademie	M.	Mitteilg.
AkathKR.	Archiv f. kath. Kirchenrecht	MHL.	Mitteilungen aus d. Hist. Literatur
ALitKgMA.	Archiv für Literatur u. Kirchengesch. d. Mittelalters	MHV.	Mitteilg. d. Hist. Vereins
Ann.	Annalen	MIÖG.	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
ANuG.	Aus Natur und Geisteswelt	MA.	Mittelalter
AÖG.	Archiv für Österreich. Geschichte	MG. (MGH.)	Monumenta Germaniae historica
ASozW.	Archiv für Sozialwissenschaft	NA.	Neues Archiv
AU.	Archiv für Urkundenforsch.	NF.	Neue Folge
AZ.	Archivalische Zeitschrift	NZ.	Neuzeit
B.	Bibliothek	PrJbb.	Preußische Jahrbücher
BÉCh.	Bibl. de l'Ecole de Chartes	QE.	Quellen und Erörterungen
Ber.	Bericht	QF.	Quellen und Forschungen
Bl.	Blatt (Bl.: Blätter)	R.	Revue, Rivista
Cbl.	Centralblatt	RE.	Realenzyklopädie
Chr.	Chronik	RLGA.	Reallexikon der germ. Altertumskunde
CIL.	Corpus Inscriptionum Latinarum	Rg.	Rechtsgeschichte
D.	Deutsch	RH.	Revue historique
DG.	Deutsche Geschichtsquellen	RQH.	Revue des questions historiques
DGBI.	Deutsche Geschichtsblätter	RQSchr.	Römische Quartalschrift
DLbl.	Deutsches Literaturblatt	SB.	Sitzungsberichte
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung	SBAk.	Sitzungsberichte der Akademie
DWG.	Deutsche Wirtschaftsgeschichte	St.	Studien
DWL.	Deutsches Wirtschaftsleben	ThJb.	Theologisches Jahrbuch
DZG.	Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft	ThJB.	Theologischer Jahresbericht
DZKR.	Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht	ThQ.	Theologische Quartalschrift
F.	Forschungen	ThZ.	Theologische Zeitschrift
FDG.	Forschungen zur Deutschen Geschichte	Ub.	Urkundenbuch
FBPrG.	Forschungen zur Brandenburg. u. Preußisch. Gesch.	UStRg.	Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte.
G.	Geschichte	VSozWg.	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
GBll.	Geschichtsblätter	Vf.	Verfassung
GGA.	Göttinger Gelehrte Anzeigen	Vfr.	Verfasser
GVer.	Geschichtsverein	Vfg.	Verfassungsgeschichte
Gw.	Geschichtswissenschaft	WbVW.	Wörterbuch der Volkswirtschaft
H.	Historisch	WZ.	Westdeutsche Zeitschrift
Hb. (Hdb.)	Handbuch	Z.	Zeitschrift
HWbStW	Handwörterbuch der Staatswissenschaften	ZA.	Zeitalter
HJb.	Historisches Jahrbuch	Zbl.	Zentralblatt
HTb.	Historisches Taschenbuch	ZblB.	Zentralblatt für Bibliothekswesen
HVSchr.	Historische Vierteljahrschrift	ZDA.	Zeitschrift für deutsches Altertum
HZ.	Historische Zeitschrift	Z ges StW.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
Jb.	Jahrbuch	ZG.	Zeitschrift f. Geschichtswissensch.
JB.	Jahresbericht	ZGORh.	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
JBG.	Jahresbericht der Geschichtswissenschaft	ZKG.	Zeitschrift für Kirchengeschichte
JbGesVV.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft	ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
JbbNst.	Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik	ZSavRg.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Kbl.	Korrespondenzblatt	ZSozWg.	Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
KblGV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins	ZVerG.	Zeitschrift des Vereins für Geschichte
KG.	Kirchengeschichte		
KR.	Kirchenrecht		

© Springer Fachmedien Wiesbaden 1928

Ursprünglich erschienen bei B.G. Teubner in Leipzig 1928

Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1928

ISBN 978-3-663-15571-3

ISBN 978-3-663-16143-1 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-16143-1

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTES, VORBEHALTEN

Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage der deutschen Verfassungsgeschichte ist von der Kritik fast durchweg sehr freundlich aufgenommen worden; die Einwendungen haben sich weniger gegen das gerichtet, was ich gesagt hatte, als dagegen, daß so vieles nicht gesagt worden war. Die Wünsche nach Erweiterung meiner Darstellung sind allerdings so zahlreich gewesen, daß J. HASHAGEN in seiner lehrreichen Besprechung (*Zeitschrift für Politik* 1918) eine Teilung des Buches in zwei Bände vorschlug.

Eine solche Ausdehnung des Umfangs ist unter den gegenwärtigen Zeitumständen nicht möglich gewesen. Wenn die neue Auflage nicht allzu teuer werden sollte, so konnte der Verleger nicht mehr zugestehen, als daß die Fortsetzung bis zur Gegenwart, die infolge der erschütternden Ereignisse der letzten Jahre nicht mit wenigen Seiten abgemacht werden konnte, nicht auf Kosten der früheren Abschnitte vorgenommen würde. Ich will aber offen bekennen, daß auch ich mich nicht allzu sehr danach gedrängt habe, den alten Umfang des Buches etwa zu verdoppeln. Denn nicht nur der Verleger hat meiner Ansicht nach ein Interesse daran, daß die Bücher nicht zu dick und damit schwer verkäuflich werden; auch der Leser darf verlangen, daß es neben den gründlichen und erschöpfenden Büchern auch knapp gefaßte Darstellungen gebe, die nur das Wesentliche bringen. Ein „Grundriß zur Einführung in das Studium“ darf mit einem vollständigen Handbuch nicht verwechselt werden. Er ist nicht für die Rezensenten geschrieben, die bereits alles wissen, auch nicht für die Fachgelehrten, die bei dem Mangel an zusammenfassenden Werken ein begriffliches Interesse haben, alle neuere verfassungsgeschichtliche Forschung hier vereinigt zu finden, sondern er wendet sich an den Lernenden, um ihm einen Weg durch unbekanntes Gebiet zu zeigen, von dem aus er dann je nach seinen Neigungen selbständig an der Hand der angeführten Literatur weitere Streifzüge unternehmen kann.

Wenn ich aber den alten Umfang nicht nennenswert überschreiten wollte, so war es ausgeschlossen, alle Anregungen der Kritik zu berücksichtigen. Das unbedingt Notwendige durfte nicht zugunsten des Wünschenswerten verkürzt werden. Als unbedingt notwendig erscheint mir aber vor allen Dingen die Darstellung des geschichtlichen Verlaufs. Die Verfassungsgeschichte ist ein Teil der allgemeinen Geschichtswissenschaft, keine Hilfsdisziplin der Staatsrechtslehre. Daß sie von der Rechtsgeschichte und von der staatsrechtlichen Betrachtung viel lernen kann und muß, gebe ich gern zu. Ich möchte hier überhaupt keine begrifflichen Scheidewände aufrichten, stimme vielmehr J. HASHAGENS Ausführungen über Verfassungsgeschichte und Staatsrecht (HVSchr., Bd. 20, 1921, S. 187 ff.) durchaus zu. Aber bei dem Übergewicht, das die begrifflich-juristische Behandlungsweise vor der genetisch-historischen zumal in der neueren Verfassungsgeschichte lange Zeit gehabt hat, schien und scheint es mir vor allem notwendig, die geschichtliche Seite der Verfassungsgeschichte zu ihrem Recht kommen zu lassen. Die Systematik, die Beschreibung des Rechtszustandes, der sein sollte, kann für den Historiker immer nur in zweiter Linie kommen nach der Darstellung dessen, was gewesen ist.

Noch nach einer andern Seite hin scheint mir die Darstellung des wirklich Gewesenen im Vordergrund stehen zu müssen, für die Verteilung des Raumes zwischen den staatlichen Einrichtungen und den politischen Theorien. Es ist sowohl von HASHAGEN wie von A. WALTHER eine stärkere Berücksichtigung der

Theorien gewünscht worden. Aber ich habe mich doch nicht entschließen können, der Theorie auf Kosten der Beschreibung der Einrichtungen und ihrer Entwicklung größeren Raum zuzuweisen. Denn der Einfluß der Theorie auf die Praxis ist doch zumal für die ältere Zeit nur gering; für die jüngste Zeit hat die politische Theorie durch die Gestalt, die sie in den Parteien gewonnen hat, dagegen so stark auf das staatliche Leben eingewirkt, daß ich sie so ausgiebig wie möglich habe zu Wort kommen lassen.

Überhaupt habe ich mich nicht eigensinnig auf das versteift, was ich vor Jahren niedergeschrieben habe, sondern bin bemüht gewesen, den geäußerten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Wer sich die Mühe nimmt, die neue Auflage mit der alten zu vergleichen, wird das an vielen Stellen erkennen können. Dadurch, daß die beiden Paragraphen über die Landeshoheit, die künftig von A. MEISTER in der 3. Abteilung dieses Grundrisses behandelt werden sollen, ausscheiden konnten und ich den etwas zu lang geratenen Abschnitt über den brandenburgisch-preußischen Absolutismus durch Auslassung des § 20 (Tätigkeit des Staats) verkürzt habe, ist im ersten Teil zu mancher Verbesserung Platz gewonnen worden. Daß die Verkürzung der Darstellung des preußischen Absolutismus mit den heutigen politischen Stimmungen nichts zu tun hat, bedarf wohl keiner Versicherung. Ebenso wenig hat mich die Waffenbrüderschaft der Kriegszeit und die gemeinsame Not unserer Tage zu einer ausführlicheren Darstellung der österreichischen Verfassungsgeschichte veranlassen können.

Die Verwaltungsgeschichte ist wie bisher berücksichtigt worden. Der Titel sagt aber auch jetzt nichts davon. Denn ich habe die Verwaltungsgeschichte eben nur so weit behandelt, wie sie als wesentliches Stück der Verfassungsgeschichte gelten kann. Eine vollständige Übersicht der Verwaltungseinrichtungen und ihrer Entwicklung findet man in meiner Darstellung nicht.

Unter der Not der Zeit hat auch das Literaturverzeichnis gelitten. Obwohl alle bibliographischen Hilfsmittel seit dem Kriege mehr oder minder versagen, habe ich den Versuch der ersten Auflage, alle seit der letzten Auflage des Dahlmann-Waitz erschienenen Schriften anzuführen, aus Raumnot aufgeben müssen. Doch ist die im Dahlmann-Waitz nicht verzeichnete Literatur noch immer etwas stärker berücksichtigt worden.

Auch das Register hat, um nicht zu viel Papier zu verschlingen, möglichst knapp gehalten werden müssen. Aber auch in dieser Form wird es wohl dankbar hingenommen werden, zumal da die erste Auflage eines solchen entbehrte.

So hoffe ich, daß die Verfassungsgeschichte auch in der neuen Gestalt Freunde finden und zur Lösung der schweren Aufgabe, die unserem Vaterlande gestellt ist, die Verbindung zwischen Altem und Neuem zu knüpfen, beitragen möge.

Vorwort zur dritten Auflage

Die dritte Auflage ist im wesentlichen ein durchgesehener und in Einzelheiten verbesserter Abdruck der zweiten. Nur der Schlußabschnitt ist neu gearbeitet und bis zur Gegenwart fortgeführt worden.

Berlin, Juli 1928.

Fritz Hartung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Vorbemerkung über die Literatur und die Hilfsmittel	1	Siebenter Abschnitt: Der Absolutismus in Brandenburg-Preußen von 1640 bis 1806	61
Erster Teil: Die Zeit des alten Reiches	2	§ 23. Die Auseinandersetzung mit den Ständen	62
Erster Abschnitt: Einleitung	2	§ 24. Die Neuorganisation der Verwaltung	66
§ 1. Quellen und Literatur zur Verfassungsgeschichte des alten Reiches	2	§ 25. Der aufgeklärte Despotismus Friedrichs des Großen	74
§ 2. Die Aufgabe der deutschen Verfassungsgeschichte	3	§ 26. Der Niedergang Preußens von 1786 bis 1806	77
§ 3. Das Reichsgebiet	4	Achter Abschnitt: Die deutsche Staatenwelt von 1648 bis 1806	80
Zweiter Abschnitt: Das Reich im 15. Jahrhundert	5	§ 27. Der Absolutismus in den deutschen Staaten	80
§ 4. Die kaiserliche Gewalt	6	§ 28. Die Staaten mit landständischen Verfassungen	84
§ 5. Der Reichstag und der Kurverein	8	§ 29. Österreich unter Maria Theresia und Joseph II.	86
§ 6. Die Reichsreformversuche vor 1486	9	§ 30. Die Zeit des aufgeklärten Despotismus in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten	88
Dritter Abschnitt: Die Entwicklung der Reichsverfassung von 1486 bis 1648	12	§ 31. Die geistlichen Staaten des alten Reiches	90
§ 7. Die ständische Reichsreform	12	Neunter Abschnitt: Das Reich von 1648 bis 1806	94
§ 8. Das zweite Reichsregiment	14	§ 32. Das Reich nach dem Westfälischen Frieden	95
§ 9. Der Augsburger Reichsabschied des Jahres 1555	16	§ 33. Die Zeit der Assoziationen	97
§ 10. Bis zum Westfälischen Frieden	18	§ 34. Das Ende des alten Reiches	102
Vierter Abschnitt: Die Organe des Reichs	23	Zweiter Teil: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1806	104
§ 11. Der Kaiser	23	Zehnter Abschnitt: Einleitung in die deutsche Verfassungsgeschichte der neuesten Zeit	104
§ 12. Der Reichstag	24	§ 35. Die Hauptrichtungen der Verfassungsentwicklung seit 1806	104
§ 13. Die Zentralbehörden des Kaisers und des Reiches	26	§ 36. Die Quellen und die Literatur	106
§ 14. Die Reichskreise	28	Elfter Abschnitt: Rheinbund und Deutscher Bund	107
Fünfter Abschnitt: Die Territorien des Mittelalters	29	§ 37. Der Rheinbund	107
§ 15. Die Verwaltungsorganisation	29	§ 38. Die Bundesakte	108
§ 16. Die Finanzen	32	§ 39. Der Deutsche Bund von 1815 bis 1848	111
§ 17. Die Entstehung der Landstände	34	§ 40. Der erste Versuch der Reichsgründung 1848 bis 1850	115
Sechster Abschnitt: Der Territorialstaat von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	37	§ 41. Das Ende des Deutschen Bundes 1851 bis 1866	120
§ 18. Die Begründung der fürstlichen Gewalt und die Staatsauffassung	37		
§ 19. Die Landes- und Polizeiordnungen	41		
§ 20. Das landesherrliche Kirchenregiment	45		
§ 21. Die Behördenorganisation	47		
§ 22. Die landständische Verfassung	54		

	Seite		Seite
Zwölfter Abschnitt: Die Mittel- und Kleinstaaten von 1806 bis 1871	122	Vierzehnter Abschnitt: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 bis 1918	161
§ 42. Die Zeit des Rheinbundes	123	§ 51. Die Verfassung des Norddeut- schen Bundes und des Deut- schen Reiches	162
§ 43. Die konstitutionelle Entwick- lung der süddeutschen Staaten von 1815 bis 1848	127	§ 52. Die Entwicklung der Reichsver- fassung von 1871 bis 1914	167
§ 44. Die norddeutschen Staaten bis 1848	131	§ 53. Die parlamentarische Geschichte des Reiches bis 1914	170
§ 45. Die Bewegung des Jahres 1848 und ihre Folgen	136	§ 54. Preußen bis 1914	178
Dreizehnter Abschnitt: Preußen von 1806 bis 1871	141	§ 55. Die Entwicklung der Einzel- staaten	181
§ 46. Die Stein-Hardenbergischen Reformen	141	§ 56. Der Weltkrieg und der Zu- sammenbruch des Kaiserreichs	185
§ 47. Die Neuorganisation des Staates nach 1815	146	Fünfzehnter Abschnitt: Das Deutsche Reich als Republik	190
§ 48. Die Verfassungsfrage bis 1847	148	§ 57. Die Revolution und die Natio- nalversammlung	190
§ 49. Der Übergang zum Verfassungs- staat 1848 bis 1850	151	§ 58. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919	195
§ 50. Die Ausbildung des konsti- tutionellen Systems 1850 bis 1866	155	§ 59. Die Entwicklung der Reichs- verfassung seit 1919	199
		§ 60. Die neuen Länderverfassungen	206
		Register	208